

# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin

---



**VORLAGE**

**Nr. 5-3163/17-I**

**für die öffentliche Sitzung**

**Beratungsfolge der Fachausschüsse**

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport  
Kreistag

01.06.2017  
26.06.2017

**Betr.:** Integrierte Schulentwicklungsplanung des Landkreises Teltow-Fläming für den Zeitraum vom 1. August 2017 bis 31. Juli 2022

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die integrierte Schulentwicklungsplanung für den Zeitraum vom 1. August 2017 bis 31. Juli 2022.

**Finanzielle Auswirkungen:** keine

Luckenwalde, den 2.5.2017

Wehlan

### **Sachverhalt:**

Die gesetzliche Grundlage für die Schulentwicklungsplanung bildet der § 102 BbgSchulG. Es besteht für alle Träger von Schulentwicklungsplanungen die Verpflichtung, diese alle fünf Jahre aufzustellen und fortzuschreiben. Die bisher gültige endet am 31. Juli 2017.

Die Aufstellung der Schulentwicklungsplanung erfolgt unter Zugrundelegung der allgemeinen Planungsabsichten. Um ein möglichst gleichwertiges wohnortnahes, alle Bildungsgänge umfassendes und regional ausgewogenes Angebot schulischer Bildungsgänge im Landkreis sicherstellen zu können, sind die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung insbesondere bei der Zuordnung der Schulangebote zu beachten. Bei der Ausweisung des gegenwärtigen und künftigen Schulbedarfes ist zu berücksichtigen, welche Bildungsgänge gegenwärtig an welchen Standorten vorhanden sind oder zukünftig angeboten werden müssen. Im Weiteren ist das Einzugsgebiet aufgrund des Schüleraufkommens, des Schulwahlverhaltens und der örtlichen Verkehrsverhältnisse zu nennen.

Erstmalig wurden auch Aussagen anderer kreislicher Fachplanungen integriert. Durch die integrativen Planungen wird perspektivisch beabsichtigt, gemeinsam nach Lösungsansätzen zu suchen. Den anderen Fachplanungen wird so die Chance eröffnet, in den Planungsprozess einbezogen zu werden und ihre Inhalte zu berücksichtigen. Dieser integrative Ansatz verbessert letztendlich auch die Qualität der Schulentwicklungsplanung.

Die vorliegende Fassung der Schulentwicklungsplanung wurde in den zuständigen schulischen Gremien beraten und bestätigt.

Die erforderlichen Benehmensherstellungen mit den kreisangehörigen Schulträgern sowie den benachbarten Trägern von Schulentwicklungsplanungen sind erfolgt.

Mit Beschluss des Kreistages wird die integrierte Schulentwicklungsplanung dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zur Genehmigung vorgelegt. Durch die Erteilung der Genehmigung erlangt sie ihre Wirksamkeit.

### **Anlage:**

Integrierte Schulentwicklungsplanung des Landkreises Teltow-Fläming vom 1. August 2017 bis 31. Juli 2022